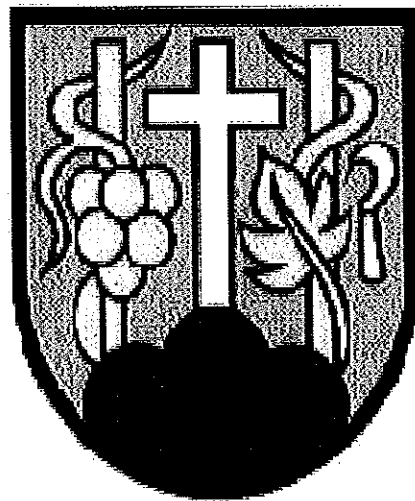


Gebührenreglement

Einwohnergemeinde Ligerz



Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND.....	3
BEMESSUNG.....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG	4
GEBÜHRENBEREICHE.....	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	6
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	9
Weitere Aufwendungen	9
STEUERWESEN	10
DATENSCHUTZ.....	10
VERSCHIEDENES	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- c) für Verwaltungstätigkeit, die eine höhere fachliche Qualifikation erfordern Aufwandgebühr III

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erläss der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht	Art. 15 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 16 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, schriftliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I

Einwohnerkontrolle

	Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11a EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Gemäss Art. 11 a, Abs. 6, EbüV, vollumfänglich durch Gesuchsteller zu tragen
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11b EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Gemäss Art. 11 b Abs. 6 EbüV vollumfänglich durch Gesuchsteller zu tragen
Einbürgerung von Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen	Art. 20 ¹ Bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern wird eine Einbürgerungsabgabe erhoben:	
	Pro Einzelperson	Fr. 250.00
	Jugendliche zwischen dem 15. und 25. Altersjahr	Fr. 150.00
	Pro Ehepaar	Fr. 500.00
	² Für die Einbürgerung von ausserkantonalen Schweizern und Schweizerinnen wird die Einbürgerungsabgabe gemäss Absatz 1 um 50 % erhöht.	

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
------------------	-------------------------------	------------------

Gebührenreglement

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<p>Art. 22¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:</p> <p>² Stellungnahme zur</p> <p>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</p> <p>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</p> <p>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</p> <p>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</p> <p>³ Durchführen der Einspracheverhandlung</p> <p>⁴ Abnahme und Betriebskontrolle</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 27 ff.</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 23¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Vermietung von öffentlichen Plätzen/ Gesteigerter Gemeingebrauch	<p>Art. 24¹ Für die Benützung von öffentlichen Plätzen durch geschlossene Gesellschaften wird eine Tagesgebühr erhoben, wenn die öffentliche Nutzung eingeschränkt wird.</p> <p>² Für die gewerbliche Nutzung von öffentlichen Plätzen wird eine Tagesgebühr erhoben.</p>	<p>Fr. 500.00</p> <p>Fr. 10.00 bis 20 m²</p> <p>Fr. 20.00 ab 20 m²</p>
Spezialtransporte	<p>Art. 25 Für die Bewilligung von Schwertransporten auf Gemeindestrassen mit Gewichtslimiten erhebt der Gemeinderat eine Gebühr sofern der Transport die Gewichtslimite überschreitet. Die Bewilligungsgebühr hat die Kosten der Bewilligungserteilung, der Kontrolle und einer allfälligen Begleitung des Transportes zu decken.</p>	<p>Fr. 50.-- pro Fahrt</p>
Leumundszeugnis	<p>Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>Fr. 15.--</p>
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)</p>

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 28 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle Wenn für die Profilkontrolle die technische Ausrüstung eines Ingenieurs nötig ist.	Aufwandgebühr II effektive Kosten
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Formelle und materielle Prüfung	Art. 29 ¹ Formelle und materielle Prüfung	Aufwandgebühr III
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Gemeinde = Baubewilligungsbehörde	Art. 30 ¹ Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	² Publikation	Fr. 50.-- zuzüglich Publikationskosten
	³ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	⁴ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁵ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁶ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Gebühr des Amtes für Bevölkerungsschutz
	b) Gewässerschutz	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Brandschutz	effektive Kosten	
d) Energietechnischer Massnahmenachweis	Feueraufseher effektive Kosten	
e) Wasseranschluss	Energieberatungsstelle	
f) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.-- Fr. 30.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 31 ¹ Prüfung und Behandlung von	

Gebührenreglement

	Einsprachen	Aufwandgebühr III
Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr III
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 32 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewil- ligung	gemäss den notwen- digen Verfahrens- schritten analog Bau- gesuch
Vorzeitige Baubewilli- gung	Art. 33 Gesuch um Zustimmung zur vor- zeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 34 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 35 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	Art. 36 ¹ Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energie- technische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr III
	² Wenn für die Kontrolle die technische Ausrüstung eines Ingenieurs nötig ist	effektive Kosten
Massnahmen	Art. 37 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr III
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 38 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarun- gen im Rahmen eines Infrastrukturvertra- ges)	effektive Kosten effektive Kosten

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 39 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr III
-------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------

Landwirtschaft / Rebbau

Rebgebühr	Art. 40 Zum Unterhalt und zur Erneuerung der Rebbergwasserleitungen erhebt die Gemeinde vom Bewirtschafter der Rebparzellen jährlich eine Rebgebühr. Die Höhe der Gebühr pro Are wird im Gebührentarif festgelegt.	
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 41 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 42 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 43 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gebührenfrei
--------------------------------------------------------------------------------	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 44 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Schreiberei	Art. 45 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
-------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Gebühreninkasso	Art. 46 ¹ Mahnung	Fr. 20.--
	² Verfügung	Fr. 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 47 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Aufwandgebühr I – Aufwandgebühr III pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Gebührentarif nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien, Kopien von Reglementen etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 48 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 49 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.</p> <p>² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 3. Juni 2010 auf.</p>

Die Versammlung vom 28. November 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Gemeindepräsident:



Andreas Fiechter

Die Gemeindeschreiberin:



Dora Nyfeler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer-Anzeiger vom 24. Oktober 2013 bekannt.

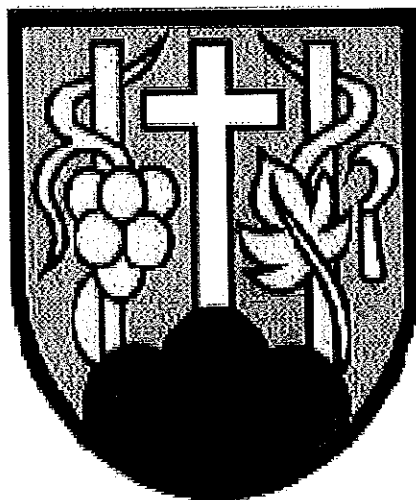
Ligerz, 29. November 2013 dn

Die Gemeindeschreiberin



Dora Nyfeler

Gebührentarif
der
Einwohnergemeinde
Ligerz



Gebührentarif

Gestützt auf Art. 46 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Ligerz vom 28. November 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	50.--	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	100.--	pro Stunde
3.	Aufwandgebühr III	Fr.	130.--	pro Stunde
4.	Fotokopien schwarz/weiss	Fr.	-.50	pro A-4 Seite
5.	Fotokopien schwarz/weiss für Verbände, Vereine etc.	Fr,	-.30	pro A-4 Seite
6.	Fotokopien farbig	Fr.	1.--	pro A-4 Seite
7.	Auto-Spesen	Fr.	--.70	pro km
8.	Arbeiten für Dritte durch Gemeindearbeiter	Fr.	60.--	pro Stunde
9.	Gemeindefahrzeug	Fr.	100.--	pro Stunde
10.	Grünabfuhr für Private durch Gemeinde	Nach Aufwand gemäss Ziffer 8 + 9		
11.	Rebgebühr	Fr. 1.80 pro Are		
12.	Reglemente	Fr.	20.--	
	Organisationsreglement	Fr.	20.--	
	Baureglement mit Zonenplan	Fr.	10.--	
	Baureglement ohne Zonenplan	Fr.	6.--	
	Wasserreglement	Fr.	6.--	
	Abwasserreglement	Fr.	6.--	
	Abfallreglement	Fr.	6.--	
	Elektrizitätsreglement	Fr.	6.--	
	Für alle nicht aufgeführten Reglemente wird der Kopieraufwand in Rechnung gestellt			
13.	Versandspesen	Fr.	5.--	

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ligerz an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013 beschlossen.

Der Präsident:

Andreas Fiechter

Die Gemeindeschreiberin:

Dora Nyfeler